

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2022

Beschluss-Nr.: 319-(VII.)/2022

Gegenstand der Vorlage:
Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.10.2010 in den jeweils gültigen Fassungen

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist geprägt von einem alten Baumbestand, den es maßgeblich zu erhalten gilt. Bäume besitzen zahlreiche ökologische Funktionen. Die sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, sie filtern die Luft und das Wasser, binden CO₂ und produzieren wertvollen Sauerstoff. Bäume gelten auch als „Klimaanlage der Stadt“. Durch ihren Schattenwurf und ihre Verdunstungsleistung sorgen sie für ein kühleres Mikroklima im Stadtgebiet, was in Zeiten längerer Hitzeperioden unabdingbar ist. Bäume prägen auch das Ortsbild der Stadt maßgeblich und sorgen somit für ein attraktiveres Stadtbild und zur Steigerung des Wohlbefindens der Bürgerinnen und Bürger. Die 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung“ bezweckt vorwiegend den älteren Baumbestand zu schützen.

Die Fraktion Bürgerbewegung HDL hatte zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten am 06.04.2022 den Antrag gestellt, die Verwaltung mit einer neuen Baumschutzsatzung für das gesamte Stadtgebiet zum Schutz des Baum- und Heckenbestands zu beauftragen. Der Ausschuss ist dem Antrag mehrheitlich gefolgt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 dem Antrag der Fraktion zugestimmt und die Stadtverwaltung beauftragt eine neue Baumschutzsatzung vorzubereiten.

Seit 2003 sind Teile des Baumbestands der Stadt Haldensleben im Geltungsbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Bebauungsplänen (§§ 30 und 34) durch die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ geschützt. Regelungen zu Ersatzpflanzungen sind nicht Bestandteil der aktuellen Satzung.

Im Rahmen der 10. Änderung der Baumschutzsatzung werden Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm unter Schutz gestellt. Weiterhin werden Regelungen zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung getroffen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde ein umfassender Erfassungsbogen aufgestellt (Anlage 1 Baumschutzsatzung) sowie eine ausführliche Erläuterung zur Ermittlung des Ersatzbedarfs mitgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	12.10.2022	
Hauptausschuss	20.10.2022	
Stadtrat	01.12.2022	

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben –Baumschutzsatzung“ als Satzung.

Die 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung“ ist ortüblich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hieber
Bürgermeister